



## **Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule**

### **Entschädigungsverordnung EVO**

vom 14.4.2003

Mit Revision vom ...

in Kraft seit 1.01.2003; Revision vom ... in Kraft

### **SKR Nr. 2.10**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie die Tag- und Sitzungsgelder des Gemeinderates, der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Stadt und der Schule Schlieren.

#### **§ 2 Gemeindeparlament <sup>1</sup>**

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Gemeindeparlamentes betragen:

Grundentschädigung	Fr. 1'500.--
Zulagen:	
• Präsident/in	Fr. 2'800.--
• RPK Präsident/in	Fr. 4'000.--
• RPK Mitglieder	Fr. 2'000.--
• GPK Präsident/in	Fr. 4'000.--
• GPK Mitglieder	Fr. 2'000.--
• Präsident/in Spezialkommissionen	2. Sitzungsgeld
• Vizepräsident/in GR, RPK, GPK oder Spezialkommissionen pro geleitete Sitzung	2. Sitzungsgeld
Spezialkommission Einbürgerungen <sup>2,3</sup>	

Zusätzlich besteht Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder (§ 10).

Die Mitglieder des Büros sowie von Spezialkommissionen, die durch das Gemeindeparlament eingesetzt werden, beziehen für ihre Tätigkeit ebenfalls Tag- und Sitzungsgelder (§ 10).

### § 3 Stadtrat <sup>1</sup>

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder des Stadtrates betragen pauschal:

Präsident/in	Fr. 92'000.--
Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend sowie gleichzeitig Präsident/in der Schulpflege	Fr. 86'000.--
Vorsteher/in Ressorts Finanzen und Liegenschaften, Soziales sowie Bau und Planung	Fr. 60'000.--
Übrige Mitglieder	Fr. 52'000.--

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

### § 4 Schulpflege <sup>1</sup>

Grundentschädigung (ohne Präsident/in)	Fr. 10'000.--
Zulagen:	
• Vizepräsident/in	Fr. 1'000.--
• Leitung Ressort Kalktarren	Fr. 7'000.--
• Verantwortliche/r Kalktarren UST/KiGa	Fr. 4'400.--
• Leitung Ressort Hofacker	Fr. 5'400.--
• Leitung Ressort Schulstr./Grabenstr	Fr. 4'650.--
• Verantwortliche/r Grabenstr.	Fr. 4'000.--
• Leitung Ressort Zelgli	Fr. 4'650.--
• Leitung Ressort Sonderpädagogik	Fr. 6'000.--
• Mitglied Ressort Sonderpädagogik	Fr. 2'000.--
• Verantwortliche/r Finanzen	Fr. 8'500.--
• Verantwortliche/r Liegenschaften	Fr. 6'000.--
• Verantwortliche/r Tagesstrukturen	Fr. 4'000.--
• Schulbesuche Schlieren	Fr. 60.--
• Schulbesuche externe Schulen:	
Rayon 1	Fr. 100.--
Rayon 2	Fr. 200.--
Teamleitung Mitarbeiter/innenbeurteilung pro Lehrperson, inkl. Schulbesuche	Fr. 800.--
Teammitglied Mitarbeiter/innenbeurteilung pro Lehrperson, exkl. Schulbesuche	Fr. 200.--

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

## § 5 Sozialbehörde

Die Jahresentschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde betragen pauschal:

Grundentschädigung (ohne Präsident/in)	Fr. 4'000.--
Anhörungen: • pro Anhörung	Fr. 50.--

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen enthalten.

## § 5a Bürgerrechtskommission <sup>1</sup>

Grundentschädigung (ohne Präsident/in)	Fr. 2'000.--
----------------------------------------	--------------

Sitzungs- und Taggelder sind in den Pauschalen nicht enthalten. Für die Teilnahme an Gesprächen mit Bürgerrechtsbewerbern/-innen werden Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet (§ 10).

## § 6 Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfskräfte beträgt Fr. 40.-- pro Stunde. Angebrochene Halbstunden werden vergütet. Weiter besteht Anspruch auf eine angemessene Verpflegung.

## § 7 Vorübergehende Aufgaben

Fällt bei einem Behördenmitglied, Kommissionsmitglied oder Funktionär infolge Übernahme vorübergehender Aufgaben ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand an, ist der Stadtrat ermächtigt, eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

## § 8 Ständige vom Stadtrat eingesetzte Kommissionen

Der Stadtrat legt die Entschädigungen der von ihm eingesetzten Kommissionen in der Vollziehungsverordnung (VO) fest. Die Kommissionen haben ein Anhörungsrecht.

## § 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Stadtrat legt die Entschädigungen der übrigen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse nach Massgabe der zu erwartenden Arbeitsbelastung von Fall zu Fall fest, sofern die Tätigkeit nicht durch Sitzungs- und/oder Taggelder angemessen abgegolten wird. Erfolgt die Einsetzung durch ein anderes Organ als den Stadtrat, stellt dieses dem Stadtrat Antrag auf Festsetzung der Entschädigung.

## § 10 Tag- und Sitzungsgelder <sup>1</sup>

Es gelten folgende Ansätze:

• Sitzungsgeld (bis zu 2 Stunden Dauer)	Fr. 100.--
• für jede weitere angebrochene halbe Stunde	Fr. 25.--
• Taggeld für den ganzen Tag (zirka 8 Std.)	Fr. 400.--

## § 11 Protokolle und Sekretariatsarbeiten

a) Erstellung des Protokolls durch Mitglieder des Gemeindeparlaments oder der Behörde bzw. Kommission, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht: Pauschale, einschliesslich Sekretariatsarbeiten	Fr. 150.--
b) Erstellung des Protokolls durch Aussenstehende, die nicht dem Gemeindeparlament, der Behörde oder Kommission angehören, sofern kein Anstellungsverhältnis mit der Stadt besteht:	Sitzungsgeld zuzüglich pro Sitzungsstunde pauschal Fr. 65.--

## § 12 Friedensrichter/in <sup>1</sup>

Das Anstellungsverhältnis des Friedensrichters/der Friedensrichterin richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das städtische Personal.

Die Besoldung richtet sich nach der städtischen Personalverordnung und bildet die einzige Entschädigung für die gesamte Inanspruchnahme im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Gebühren für seine/ihre amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

## § 13 Feuerwehr

Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat Antrag auf Festsetzung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehrleute. Der Stadtrat regelt die Ansätze in der VVO.

## § 14 Übrige Funktionäre

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Funktionäre werden vom Stadtrat in der VVO festgesetzt.

## § 15 Teuerungszulagen

Der Stadtrat ist ermächtigt, zu Beginn einer neuen Legislaturperiode auf den Entschädigungen Teuerungszulagen im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen zu gewähren.

## § 16 Spesenvergütungen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die aus amtlichen Verrichtungen erwachsenden Barauslagen gemäss den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen vergütet. Ausgenommen sind die Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss §§ 2 - 5 abgegolten sind.

## § 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre werden auf Kosten der Stadt ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

## § 18 Kaderversicherung Stadtrat <sup>3</sup>

## § 19 Stadtammann und Betriebsbeamten

Das Anstellungsverhältnis des Stadtammanns und Betriebsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung für das städtische Personal.

Die Besoldung richtet sich nach der städtischen Personalverordnung und bildet die einzige Entschädigung für die gesamte Inanspruchnahme im Dienste der Stadt. Sämtliche Sporteln und Ge-

bühren für seine amtlichen Verrichtungen fallen in die Stadtkasse.

### **§ 20 Vollziehungsverordnung**

Der Stadtrat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung und regelt darin die in eigener Kompetenz festzulegenden Entschädigungen.

### **§ 21 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Gutheissung durch die Stimmberechtigten auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt:

- die bereits mit dem Inkrafttreten der vom Gemeinderat am 21. Dezember 1992 festgesetzten Verordnung aufgehobenen Bestimmungen der Abschnitte "II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen" und "III. Entschädigungen und Zulagen an Funktionäre im Nebenamt" der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals und die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Schlieren (Besoldungsverordnung - BVO) vom 25. Juni 1971, d.h. die §§ 59 - 67 sowie die Bestimmungen des Abschnittes "III. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen" der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals, des Personals der Schulgemeinde, die Entschädigungen der Behörden- und Kommissionen der Schulgemeinde sowie die Entschädigung für Fakultativ- und Spezialkurse und der Nebenämter der Lehrerschaft an der Volksschule Schlieren (Besoldungsverordnung - BVO) vom 25. Juni 1971, d.h. § 1 Ziffer III und §§ 83 - 89.
- die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (Entschädigungsverordnung EVO) vom 21. Dezember 1992 mit den seitherigen Änderungen.

### **§ 22 Revision vom ....<sup>1</sup>**

Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung dieser Verordnungsrevision und unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Gutheissung durch die Stimmberechtigten den Zeitpunkt der Inkraftsetzung. Der Stadtrat beabsichtigt, die EVO rückwirkend auf den Beginn der Amtsdauer 2010 bis 2014 der jeweiligen Gremien in Kraft zu setzen.

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule .....	1
Entschädigungsverordnung EVO vom 14.4.2003 .....	1
SKR Nr. 2.10.....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Gemeindeparlament .....	1
§ 3 Stadtrat <sup>1</sup> .....	2
§ 4 Schulpflege <sup>1</sup> .....	2
§ 5 Sozialbehörde .....	3
§ 6 Wahlbüro .....	3
§ 7 Vorübergehende Aufgaben .....	3
§ 8 Ständige vom Stadtrat eingesetzte Kommissionen .....	3
§ 9 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse.....	3
§ 10 Tag- und Sitzungsgelder <sup>1</sup> .....	3
§ 11 Protokolle und Sekretariatsarbeiten.....	4
§ 12 Friedensrichter/in <sup>1</sup> .....	4
§ 13 Feuerwehr .....	4
§ 14 Übrige Funktionäre.....	4
§ 15 Teuerungszulagen .....	4
§ 16 Spesenvergütungen .....	4
§ 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung .....	4
§ 18 Kaderversicherung Stadtrat .....	4
§ 19 Stadtmann und Betriebsbeamten .....	4
§ 20 Vollziehungsverordnung .....	5
§ 21 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung .....	5
§ 22 Revision vom .... .....	5

---

<sup>1</sup> Wortlaut und Ansätze gem. Revision vom ....

<sup>2</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.2006

*Hinweis: Kommission für Einbürgerungen wird auf das Ende der Amtsdauer 2006/2010 aufgehoben.*

<sup>3</sup> Aufgehoben mit Revision vom...